

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 1. August 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld gemäß § 29 Hochschulgesetz (HG). Der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist ein Wissenschaftlicher Beirat als Beratungsgremium zugeordnet. Sie arbeitet eng mit dem Oberstufen-Kolleg¹ zusammen.

Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg und das Oberstufen-Kolleg haben den Auftrag, Grundfragen des Bildungswesens systematisch zu untersuchen, Reformmodelle im wechselseitigen Bezug von Theorie und Praxis zu erproben und ihre Übertragbarkeit auf die bestehenden Bildungseinrichtungen zu prüfen. Im Zentrum stehen hierbei die Entwicklung, unterrichtspraktische Erprobung und Evaluation von Bildungsstrukturen und curricularen Konzepten, die auf der Basis individueller Schwerpunktsetzung und vertiefter allgemeiner Bildung zur allgemeinen Studierfähigkeit führen und auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereiten.

Die Mitglieder beider Einrichtungen nehmen alle Aufgaben, die die Wechselwirkung von Unterricht, Forschung und Entwicklung betreffen, in einer sich gegenseitig bedingenden Verantwortung wahr. Für die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben wird eine Gemeinsame Leitung eingerichtet.

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld gem. § 29 HG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg mit dem Oberstufen-Kolleg zusammen. Beide Einrichtungen

¹ Das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld ist eine Einrichtung des Landes NRW gemäß § 14 LOG (SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Es ist als staatliche Versuchsschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld gemäß § 25 SchulG (BASS 1 - 1) eingerichtet und unterliegt den schulrechtlichen Regelungen des Landes, soweit die Grundordnung nicht eine auf seinen Auftrag bezogene besondere Ausgestaltung enthält.

sind institutionell getrennt, in der Aufgabenerfüllung jedoch aufeinander bezogen. Die Koordination der Zusammenarbeit erfolgt über die Gemeinsame Leitung.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg beziehen sich auf Projekte der Schul- und Unterrichtsforschung und auf schulische Entwicklungsbereiche, die in einem Forschungs- und Entwicklungsplan dargelegt werden. Zu den Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gehören insbesondere:

- die Kooperation mit dem Oberstufen-Kolleg in allen Fragen, die die Schulentwicklung, das Schulleben und den Unterricht betreffen,
- die Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Schulpädagogik, der Allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktiken,
- die Mitwirkung an der Lehrerbildung und
- die Kooperation mit den am Forschungsgegenstand interessierten schulischen, außerschulischen und wissenschaftlichen Institutionen.

(2) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg erforscht, entwickelt und evaluiert gemeinsam mit dem Oberstufen-Kolleg und insbesondere in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Pädagogik und weiteren Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld neue Lernziele, Unterrichtsinhalte, Lehrverfahren, Lernvorgänge, Verfahren der Leistungsentwicklung und -beurteilung sowie unterrichtsorganisatorische Strukturkonzepte im Bereich der Sekundarstufe II.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist an die Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gebunden, die im Zusammenhang mit der Versuchsschule stehen.

(2) Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg sind:

- die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter als die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter; sie oder er nimmt zugleich eine Professur in der Fakultät für Pädagogik wahr,
- die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Pädagogik und anderer Fakultäten oder zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Bielefeld,
- die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

- die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg in Forschungsprojekten tätigen Lehrerinnen und Lehrer wirken mit beratender Stimme in der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg mit.

§ 4

Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftlicher Leiter

(1) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist für die Erfüllung des wissenschaftlichen Auftrags der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg verantwortlich. Sie oder er vertritt die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg gegenüber der Fakultät für Pädagogik und den Organen der Universität Bielefeld und führt deren Geschäfte.

(2) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und entscheidet über deren Einsatz, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.

(3) Sie oder er sorgt dafür, dass ein Antragsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Gang gesetzt wird und die Anträge im Rahmen der Lehrerkonferenz des Oberstufen-Kollegs vorgestellt und beraten werden.

(4) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter legt – in der Regel alle zwei Jahre – auf der Grundlage einer längerfristigen Arbeitsplanung einen Forschungsbericht und einen Forschungs- und Entwicklungsplan für die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg dem Wissenschaftlichen Beirat zur Stellungnahme und anschließend der Gemeinsamen Leitung zur Beschlussfassung vor.

(5) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist den Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätskonferenz, der Gemeinsamen Leitung und dem Wissenschaftlichen Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er erteilt der Mitgliederversammlung auf Anfrage Auskünfte.

(6) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter berichtet der Fakultät für Pädagogik mindestens einmal in zwei Jahren über die Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.

(7) Auf Verlangen der Wissenschaftlichen Leiterin oder des Wissenschaftlichen Leiters berichten die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die an Forschungsprojekten beteiligten Lehrerinnen und Lehrer ihr oder ihm über die Wahrnehmung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben.

(8) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg vertreten.

§ 5

Berufung der Wissenschaftlichen Leiterin oder des Wissenschaftlichen Leiters

(1) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens gemäß § 38 HG auf Vorschlag der Fakultät für Pädagogik von der Universitätsleitung berufen. Sie oder er muss die Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren gemäß § 36 HG erfüllen.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter der Mitgliederversammlung der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg vorgeschlagen und nach Stellungnahme der Mitgliederversammlung von ihr oder ihm auf zwei Jahre bestellt.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- der Stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiter,
- den an der Wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und gegebenenfalls weiteren von der Fakultätskonferenz entsandten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, um die Mindestzahl von drei Mitgliedern dieser Gruppe zu erreichen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Gruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Vorstand getrennt und jeweils für zwei Jahre.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter des Oberstufen-Kollegs kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er unterstützt die Wissenschaftliche Leiterin oder den Wissenschaftlichen Leiter in der Erfüllung der Aufgaben der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg nach § 2.
- Er nimmt Berichte über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entgegen.
- Er berät den Forschungs- und Entwicklungsplan und verabschiedet den Forschungsbericht.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Zuständigkeit der Fakultät bleibt unberührt.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg. Sie kann alle grundsätzlichen, die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Wissenschaftlichen Beirat aussprechen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Wissenschaftlichen Leiterin oder von dem Wissenschaftlichen Leiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg einberufen.

§ 8

Gemeinsame Leitung

(1) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg und das Oberstufen-Kolleg bilden eine Gemeinsame Leitung. Sie fördert und steuert die zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrags notwendige Zusammenarbeit des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.

(2) Die Gemeinsame Leitung berät und entscheidet insbesondere über:

- die langfristigen Arbeits- und Entwicklungsschwerpunkte der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und des Oberstufen-Kollegs,
- den alle zwei Jahre von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter vorzulegenden Forschungs- und Entwicklungsplan,
- die Grundsätze der Sachmittel- und Stellenplanung des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg,
- die Verteilung der im Rahmen des Haushalts bereitgestellten Stellenanteile für den Versuchszuschlag für Projekte im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsplans.

(3) Mitglieder der Gemeinsamen Leitung sind:

- die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg,
- die Leiterin oder der Leiter des Oberstufen-Kollegs,
- drei Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt werden,
- drei Mitglieder des Oberstufen-Kollegs, die von der Lehrerkonferenz für zwei Jahre gewählt werden.

Den Vorsitz hat die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter. Die Vertretung obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Oberstufen-Kollegs. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der

Wissenschaftliche Leiter hat ein Vetorecht in Fragen der Forschung, die Schulleiterin oder der Schulleiter hat ein Vetorecht in Fragen der Schulentwicklung. Kommt eine Einigung in gemeinsam zu entscheidenden Fragen nicht zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsicht bei der Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.

(4) Die Gemeinsame Leitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung beschlossen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat begleitet und fördert die Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg in Forschung, Entwicklung und Verbreitung der Ergebnisse. Der Beirat nimmt Stellung zu den von der Gemeinsamen Leitung vorgeschlagenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zu den Arbeitsergebnissen und Erfahrungen des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für Entwicklungen im Bereich der Schulen, der Erziehungswissenschaft, der Fachdidaktiken und der Lehreraus- und -fortbildung.

(2) Der Beirat prüft Forschungsergebnisse und Forschungsorganisation unter Kriterien der Qualitätssicherung. Er hat zugleich ein Initiativrecht im Rahmen von Forschung und Entwicklung. Er kann Anregungen zur wissenschaftlichen Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, insbesondere zu Forschungsschwerpunkten und -projekten und zu geplanten Strukturveränderungen des Oberstufen-Kollegs geben. Die Anregungen müssen von der Gemeinsamen Leitung behandelt werden.

(3) Dem Beirat gehören an:

- die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre der Universität,
- drei bis fünf Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
- zwei herausragende Persönlichkeiten aus der Forschungsförderung, der Wirtschaft oder der Wissenschaftsverwaltung,
- die oder der Vorsitzende des Landtagsausschusses für Schule und Weiterbildung, bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,
- die oder der Vorsitzende des Landtagsausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung Detmold als dem Schulträger,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer Institution der zweiten Phase der Lehrerbildung oder der Fortbildung.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Fakultätskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter kann Personen zur Wahl vorschlagen.

(5) Es steht dem Wissenschaftlichen Beirat frei, weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

(6) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und die Leiterin oder der Leiter des Oberstufen-Kollegs nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil.

(7) Der Beirat wählt als Vorstand eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(8) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Semester.

§ 10

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden nach Anhörung der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik beschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 6. Juni 2007.

Bielefeld, den 1. August 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann